

## Vernehmlassung Nachtrag zum EWO-Gesetz und zum Baugesetz

Wir bedanken uns für die Einladung, zum Nachtrag zum EWO-Gesetz und zum Baugesetz Stellung zu nehmen und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch. Danken will die CSP Obwalden insbesondere aber für die gut ausgearbeitete Vorlage und die verständlichen Unterlagen.

Beim Nachtrag handelt es sich gemäss den besagten Unterlagen um nötige Anpassungen im Energiebereich welche in bestehende Erlasse integriert werden. Der Regierungsrat hat 2015 entschieden kein kantonales Energiesetz zu erschaffen, welches sämtliche energie-, stromversorgungs- und rohleitungsrelevanten Vorschriften gesamthaft regelt. Daher umfasst die entsprechende Gesetzesvorlage einen:

- Nachtrag zum Gesetz "über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (EWO-Gesetz; GDB 663.1) im Bereich Stromversorgung und einen
- Nachtrag zum Baugesetz vom 12. Juni 1994 (BauG; GDB 710.1) im Bereich Wärmedämmung von Gebäuden.

### Ausgangslage

#### A) Stromversorgung

Das schweizerische Stromnetz umfasst ein Leitungsnetz von über 250 000 Kilometer Länge. Es setzt sich aus einem Übertragungs- und einem Verteilnetz zusammen. Übertragungs- und Verteilnetz bilden ein natürliches Monopol.

Produktion, Handel, Verkauf und Vertrieb im Strommarktsektor werden gestützt auf das per 1. Januar 2008 revidierte StromVG schrittweise liberalisiert. Das StromVG legt die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt und die sichere und nachhaltige Elektrizitätsversorgung fest.

Die Strommarktöffnung erfolgt gemäss StromVG in zwei Schritten:

1. Seit dem Jahr 2009 sind Endverbraucher mit einem grossen Jahresverbrauch (über 100MWh je Verbrauchsstätte) berechtigt, ihren Anbieter frei zu wählen (teilweise Marktöffnung). Die übrigen Endverbraucher sind weiterhin gehalten, die Elektrizität jeweils vom lokalen Verteilnetzbetreiber zu beziehen. Das StromVG sieht im Weiteren vor, dass die Übertragungsnetze innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des StromVG in eine nationale Netzgesellschaft überführt werden. Diese Aufgabe wurde der Swissgrid zugewiesen, welche nun neu die Eigentümerin und Betreiberin des Übertragungsnetzes ist. Sie hat die Pflicht für die Koordination des grenzüberschreitenden Stromaustausches zu sorgen.
2. Vorgesehen war, dass nach fünf Jahren auch Haushalte oder andere Kleinverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 100 MWh pro Verbrauchsstätte ihren Stromlieferanten frei wählen können (volle Marktöffnung). Dieser 2. Schritt der Strommarktöffnung ist bislang noch nicht erfolgt und der Bundesrat hat am 4. Mai 2016 beschlossen, mit der vollen Öffnung des schweizerischen Strommarkts zuzuwarten. Diese Öffnung soll im Kontext der aktuellen Entwicklungen bei den bilateralen Verhandlungen zu einem Stromabkommen, der Energiestrategie 2050, des Marktumfeldes sowie der geplanten Revision des Stromversorgungsgesetzes festgelegt werden.

#### B) Vollzugsaufgabe Kantone

- Bezeichnung der Netzgebiete und Erteilung von Leistungsaufträgen
- Sicherstellen Anschlusspflicht

- Anschluss von Endverbrauchenden ausserhalb des Netzgebiets
- Anschluss von Endverbrauchenden ausserhalb der Bauzone
- Massnahmen gegen unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife

#### C) Regelungsbedarf im Kanton Obwalden

Der Kanton Obwalden verfügt derzeit über keine spezifische Anschlussgesetzgebung zum StromVG. Jedoch bestehen punktuelle Vorschriften betreffend die Stromversorgung im EWO-Gesetz. Die Bestimmungen im EWO-Gesetz sind nur bedingt konform mit dem geltenden StromVG des Bundes. Der Regierungsrat hat entschieden derzeit auf die Erarbeitung eines kantonalen Energiegesetzes zu verzichten und die notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten in den bereits bestehenden Erlassen umzusetzen. Entsprechend wird der Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes im EWO-Gesetz- dem einzigen kantonalen Erlass mit einem Bezug zum Elektrizitätssektor- geregelt. Dafür wird der Titel des Erlasses entsprechen in «Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung» geändert.

#### D) Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im Baugesetz:

Das Stimmvolk hat an der Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 den Nachtrag vom 29. Januar 2015 zum BauG (Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angenommen. In diesem Zusammenhang gelangen Ausnützungsziffern, Geschossflächen- und Überbauungsziffern, nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Übergangsfrist, nicht mehr zur Anwendung.

Gestützt auf das angepasste Bundesrecht im Bereich der Stromversorgung und den Entscheid des Obwaldner Stimmvolkes künftig auf Ausnützungsziffern im kantonalen Baugesetz zu verzichten, sind im Bereich der Energienormen auch im Baugesetz entsprechende Anpassungen betreffend die Wärmedämmung von Gebäuden erforderlich.

Mit dem Nachtrag zum Baugesetz ist nun vorgesehen, Art. 64a BauG (geltendes Recht) ersatzlos zu streichen. Durch den Nachtrag in Art. 64b Abs. 3 BauG wird die entstehende Gesetzeslücke durch die Aufhebung von Art. 64a BauG geschlossen, dass für die Gemeinden bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen die rechtliche Grundlage für die Anwendung der Boni betreffend die Energiestandards sichergestellt ist.

### Vernehmlassung zum Gesetz über das EWO

#### Art. 1

Die CSP hält fest, dass die Vorlage des Regierungsrates mit der Änderung des Sitzes des EWO dem Vertrag zwischen dem EWO und der Korporation Kerns widerspricht.

#### Art. 2 -21

Reine Formalität, keine Einwendungen

#### Ergänzung zu Art. 12 (im Entwurf der Synopse nicht aufgeführt)

Im erläuternden Bericht Punkt 6.5 wird beschrieben, dass bei der Wahl des Verwaltungsrats auf das Vorschlagsrecht der Gemeinden in Zukunft verzichtet werden soll.

Die CSP findet es sinnvoll am Vorschlagsrecht der Gemeinden bei der Wahl des Verwaltungsrats festzuhalten und spricht sich gegen eine Streichung dieses Rechts aus.

#### 3a. Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes Art. 22 und 23

Die CSP ist mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden. Insbesondere die Kompetenz der Zuteilung der Netzgebiete an den Regierungsrat, ist aufgrund der politischen Tragweite für die CSP nachvollziehbar. Die aufgeführten Grundsätze, welche der Regierungsrat bei seiner Entscheid zu berücksichtigen hat, sind ebenfalls aus heutiger Sicht zielführend. Die CSP begrüsst insbesondere auch die Vorgaben unter Art.22f zum

Anschluss ausserhalb des Netzgebiets, welche per Bundesvorgaben nicht zwingend gefordert werden.

Art. 22i Strafbestimmungen sind aus unserer Sicht analog der Mehrheit der Kantone und des Bundes notwendig auf dem Gebiet der Stromversorgung.

II

Erlass GDB 663.111 (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 6.Dezember 2010)

Die CSP ist mit den Änderungsvorschlägen des Regierungsrates einverstanden.

Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994)

Art. 4 Abs.1 Bst. h1

Das Anliegen Vorschriften zur Energieplanung vorzusehen ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Sinnvollerweise sind die aufgeführten Gemeinden, die Energieversorgungsunternehmen, die Energieproduzenten sowie Grossverbraucher nicht nur Auskunftspflichtig, sondern auch bei der Erarbeitung der Energieplanung partizipativ zu beteiligen. Da ja bereits ein Energiekonzept aus dem Jahre 2009 besteht, hält sich der Aufwand für alle sicher in Grenzen.

Die restlichen Änderungen und Anpassungen in den Art. 49 und 63 sind gemäss den Ausführungen nachvollziehbar.

Für die CSP  
Regula Gerig